# Amtsblatt für Brandenburg

| 36. Jahrgang | Potsdam, den 1. Oktober 2025 | Nummer 40 |
|---|---|---|


Inhalt Seite


**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

**Ministerium des Innern und für Kommunales**

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck . . . . . 662

**Landesamt für Umwelt**

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14641 Wustermark . . . . . 662

Genehmigung für die Änderung einer Windenergieanlage in 15345 Rehfelde OT Zinndorf . . . . . 663

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (Repowering) in 16928 Pritzwalk . . . . . 664

**Landesamt für Umwelt**
**Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde**

Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit einer Abwasserbehandlungsanlage in 15837 Baruth/Mark . . . . . 666

**BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE**

Sonstige Sachen . . . . . 668

# BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

## Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 12. September 2025

**I.**

Der Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck hat dem Ministerium des Innern und für Kommunales die nachstehende, genehmigungsfreie Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung mit der Bitte um öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg nach § 31 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vorgelegt.

**II.**

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck**

Vom 10. April 2025

Aufgrund § 13, § 18 Satz 1 und § 31 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck in ihrer Sitzung am 10. April 2025 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1**
**Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 37 vom 18. September 2024, S. 790), geändert durch Satzung vom 20.02.2025 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 17 vom 23. April 2025, S. 318), wird wie folgt geändert:

Der Anlage 1 Abschnitt E wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Konnten im ersten Wirtschaftsjahr entstandene Errichtungskosten im Sinne des Absatzes 2 bei der Festsetzung der Sonderumlage im ersten Wirtschaftsjahr nicht mehr rechtzeitig oder vollständig berücksichtigt werden, ist der Zweckverband abweichend von Absatz 1 Satz 1 befugt, für diese restlichen Errichtungskosten die Sonderumlage im Wirtschaftsplan des Folgejahres festzusetzen und zu erheben.“

**Artikel 2**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Schwanebeck, den 10. April 2025

gez.

Nico Merkert
Stellv. Verbandsvorsteher“

## Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14641 Wustermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. September 2025

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück am Standort 14641 Wustermark in der Gemarkung Buchow-Karpzow, Flur 4, Flurstück 4 und in der Gemarkung Hoppenrade, Flur 3, Flurstück 127 zwei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

***„I. Entscheidung***

*Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Heinrich-Hertz-Str. 6, 03044 Cottbus, wird die*

***Genehmigung***

*erteilt, zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 2) auf dem Grundstück am Standort 14641 Wustermark in der:*

| | | |
|---|---|---|
| *Gemarkung:* | *Buchow-Karpzow* | *Hoppenrade* |
| *Flur:* | *4* | *3* |
| *Flurstück:* | *4* | *127* |

*in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.*

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen:*

   - *Die Baugenehmigung gemäß § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Abs. 1 der BbgBO zu den erforderlichen Abstandsflächen gemäß § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektionsfläche des Rotors bzw. einen Radius von 85,11 m)*

3. *Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgen mit gesondertem Bescheid.*

***Rechtsbehelfsbelehrung***

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.*

*Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 2. Oktober 2025 bis einschließlich 16. Oktober 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

## Genehmigung für die Änderung einer Windenergieanlage in 15345 Rehfelde OT Zinndorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. September 2025

Der PNE Erneuerbare Energien GmbH, Otto-Hahn-Straße 12 - 16, 25813 Husum wurde die Genehmigung nach § 16b Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, an dem Standort in 15345 Rehfelde OT Zinndorf, Gemarkung Zinndorf, Flur 4, Flurstück 74 eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Leistung von 7,2 MW und einer Nabenhöhe von 175 m wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

**„I. Entscheidung**

1. Der Firma WKN GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) Otto-Hahn-Str. 12 - 16, 25813 Husum wird die Genehmigung nach § 16b Absatz 7 BImSchG erteilt, eine Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück in 15345 Rehfelde OT Zinndorf, Gemarkung Zinndorf, Flur 4, Flurstück 74, BST-Nr. 30649990065-0001 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Entscheidung der Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO, zur Reduzierung der Abstandsflächen von der Windenergieanlage.

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

**Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird **vom 2. Oktober 2025 bis einschließlich 15. Oktober 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west veröffentlicht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

## Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (Repowering) in 16928 Pritzwalk

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. September 2025

Der Firma eno energy GmbH, Turnerweg 8, 01097 Dresden wurde die Genehmigung nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, an den Standorten in 16928 Pritzwalk, Gemarkung Falkenhagen, Flur 2, Flurstücke 201, 294 zwei Windenergieanlagen vom Typ eno152 mit einer Leistung von 5,6 MW und einer Nabenhöhe von 165 m wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

**„I. Entscheidung**

**1.** Der Firma eno energy GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Turnerweg 8, 01097 Dresden wird nach § 16b BImSchG die **Genehmigung** erteilt, die bestehenden Windenergieanlagen

| Typ | Bst.-Nr. | Rechtswert | Hochwert |
|---|---|---|---|
| E-40/5.40-500 | 10704130000-0002 | 314.941 | 5.899.783 |
| E-40/5.40-500 | 10704130000-0003 | 314.929 | 5.899.953 |
| E-40/5.40-500 | 10704130000-0006 | 315.260 | 5.899.908 |

zurückzubauen und zwei Windenergieanlagen vom Typ eno152-5.6 MW auf dem Grundstück in 16928 Pritzwalk, Gemarkung Falkenhagen, Flur WEA 4: Flurstücke 201, 294, BST-Nr.: 10709090000-4001, WEA 5: Flurstücke: 294, BST-Nr.: 10709090000-4002 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben **(Repowering).**

**2.** Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

a) Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO.

b) denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG)

c) Wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die nachstehend gegenständlichen WEA.

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

**Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird **vom 2. Oktober 2025 bis einschließlich 15. Oktober 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west veröffentlicht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

## Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit einer Abwasserbehandlungsanlage in 15837 Baruth/Mark

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Teltow-Fläming,
untere Wasserbehörde
Vom 30. September 2025

Die Stadt Baruth/Mark, Werkleitung des Eigenbetriebs WABAU, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf einem noch zu bildenden Flurstück (Teilfläche des Grundstücks An der Birkenpfuhlheide 2 in 15837 Baruth/Mark in der Gemarkung Baruth, Flur 003, Flurstück 323) ein Blockheizkraftwerk (BHKW-Anlage) mit einer Abwasserbehandlungsanlage (ABA) als Nebeneinrichtung zu errichten und zu betreiben.

Die BHKW-Anlage besteht aus zwei baugleichen BHKW-Modulen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,33 MW. Zur Erzeugung von Strom und Wärme wird Klärgas verwendet, das in der als Nebeneinrichtung neu zu errichtenden ABA erzeugt wird.

Die ABA dient der Behandlung der Produktionsabwässer eines bestehenden Getränkewerkes sowie eines geplanten Dosenwerkes. Bei beiden Einleitern handelt es sich um Anlagen im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie). Eine Mitbehandlung von kommunalem Abwasser ist nicht geplant. Die ABA wird ausgelegt für organisch belastetes Abwasser von insgesamt 5 886 kg Chemischen Sauerstoffbedarfes (CSB) pro Tag. Darüber hinaus ist eine Gasaufbereitung und Gasspeicherung vorgesehen, um das anfallende Klärgas auf die notwendige Qualität für eine Verwendung in der BHKW-Anlage aufzubereiten. Die Anlage soll auch die Wiederverwendung des gereinigten Abwassers für gewerbliche Zwecke ermöglichen.

Die geplante BHKW-Anlage setzt sich aus folgenden Betriebseinheiten zusammen:

BE I: BHKW-Module,
BE II: Gasaufbereitung und -speicherung,
BE III: Gaserzeugungsanlage (Kläranlage/ABA).

Bei der BHKW-Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei der ABA sind im Hinblick auf die nach § 13 BImSchG einzuschließende Genehmigung die Bedingungen aus § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erfüllt, wodurch die Anlage als IED-Kläranlage einzustufen ist. Die ABA ist zudem der Nummer 13.1.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Die BHKW-Module unterfallen der Nummer 1.2.2.2 S der Anlage 1 des UVPG.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 und § 57 WHG zur Benutzung eines Gewässers bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der ABA in das Hammerfließ und den Buschgraben. Es handelt sich hierbei um ein selbstständiges, parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu führendes Verfahren.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industrieläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) finden die Verfahrensvorschriften der IZÜV auf das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren Anwendung. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 IZÜV ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Über den Antrag auf die Genehmigung nach § 4 BImSchG entscheidet das Landesamt für Umwelt und über den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach dem WHG der Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde.

Für das Vorhaben wird nach § 8a BImSchG eine Zulassung vorzeitigen Beginns beantragt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im November 2027 vorgesehen.

**Auslegung**

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG, der wasserrechtliche Erlaubnisantrag sowie die jeweils dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der jeweiligen Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden **einen Monat vom 8. Oktober 2025 bis einschließlich 7. November 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID Süd-G11524** zugänglich gemacht: https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued.

Der wasserrechtliche Erlaubnisantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden **einen Monat vom 8. Oktober 2025 bis einschließlich 7. November 2025** auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming unter der Rubrik „Aktuelle Meldungen“ zur Einsichtnahme bereitgestellt. Die Unterlagen sind während dieses Zeitraums jederzeit und für jedermann zugänglich. Die Internetseite ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.teltow-flaeming.de.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall, Luftschadstoffe sowie zu Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer (Hydraulische Leistungsfähigkeit und Gewässergüte) und Natura 2000-Gebiete.

**Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 8. Oktober 2025 bis einschließlich 8. De-**

**zember 2025** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G11524** schriftlich oder elektronisch:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
- beim Landkreis Teltow-Fläming, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Einwendungen zum wasserrechtlichen Erlaubnisantrag können auch per E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden: umweltamt@teltow-flaeming.de.

**Erörterungstermin**

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die jeweilige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin. Die Genehmigungsbehörden können nach dem Ende der Einwendungsfrist auch entscheiden, dass anstelle eines Erörterungstermins eine Onlinekonsultation oder eine Video- oder Telefonkonferenz stattfindet. Diese Entscheidung wird ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der gemeinsame Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 28. Januar 2026 um 10 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz in 15837 Baruth/Mark.** Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Hinweise**

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Mit den Einwendungen sind die Vor- und Familiennamen sowie die Anschriften der Einwendenden vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen der Einwender sollen deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg unter https://www.uvp-verbund.de bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625),

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)

Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Teltow-Fläming,
untere Wasserbehörde

# BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

## Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

**26 II 4/25**

**Ausschließungsbeschluss**

Der Grundschuldbrief, Gruppe 03, Briefnummer 00611578, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Kossenblatt, Blatt 425, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 127.822,97 EUR mit 15 vom Hundert Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.
Fürstenwalde/Spree, 11.09.2025

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.